

07.12.88

In - A - AS - Fz - G -

K - R - U - VP

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

### Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)  
empfiehlt dem Bundesrat zusätzlich zu den in Drucksache  
510/1/88 wiedergegebenen Empfehlungen, zu dem Gesetzent-  
wurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS 55. Zu Artikel 24 b - neu - (§ 2 BErzGG) und Artikel 42 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 24 a - neu - ist folgender Artikel 24 b  
einzufügen:

#### **'Artikel 24 b**

#### **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

§ 2 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985  
(BGB1. I, S. 2154), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes  
vom 14. Dezember 1987 (BGB1. I, S. 2602) geändert worden  
ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht  
übersteigt",

2. Satz 2 wird gestrichen.'

**Ausgeliefert am**

**7. DEZ. 1988**

- b) In Artikel 42 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Artikel 24 b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft."

Begründung:

zu a):

Bis Ende 1987 war die während des Erziehungsgeldbezugs zulässige Teilarbeit an die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne von § 102 des Arbeitsförderungs-gesetzes gekoppelt. Als das Bundes-erziehungsgeldgesetz in Kraft trat, lag diese Grenze bei unter 19 Stunden. Ab 1988 wurde die Grenze für kurzzeitige Beschäftigung nach § 102 AFG auf unter 18 Stunden neu festge-setzt. Gleichzeitig wurde durch die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes die Möglichkeit eröffnet, daß - wie bis-her - eine Beschäftigung unter 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich erfolgen konnte. Allerdings wurde die neue Vorschrift nur als Über-gangsregelung ausgestaltet und bis zum 31.12.1988 befristet. Die vorgeschlagene Regelung soll die Übergangsregelung ablösen. Unabhängig von der jeweils gelten-den Definition der kurzzeitigen Be-schäftigung im AFG soll künftig festgelegt werden, daß eine Be-schäftigung von bis zu 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich ist. Damit wird Müttern und Vätern die Möglichkeit eröffnet, neben dem Erziehungsgeldbezug einer Teil-beschäftigung nachzugehen, die eine volle soziale Absicherung hat, d.h. auch eine Anwartschaft auf Ar-beitslosengeld eröffnet. Insbesonde-re Alleinerziehenden wird diese Mög-lichkeit der Vereinbarkeit von Fami-lienarbeit und Erwerbstätigkeit hel-fen, sich vermehrt selbst um ihr Kind kümmern zu können.

zu b):

Die Regelung soll mit Wirkung vom  
1. Januar 1989 in Kraft treten,  
weil zu diesem Zeitpunkt die bisher  
geltende Übergangsregelung des § 2  
Abs. 1 Satz 2 Bundeserziehungsgeld-  
gesetz außer Kraft getreten sein wird.